

Mandanteninformation 10/2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
Sozialversicherung⁵	29.10.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung bei Vermietungseinkünften

Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (AfaA) setzt entweder die Substanzeinbuße oder Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit eines bestehenden Wirtschaftsguts voraus. Es muss sich folglich um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln. Für ein Gebäude liegen diese Voraussetzungen vor, wenn es bei Beendigung des Mietverhältnisses durch die auf den bisherigen Mieter ausgerichtete Gestaltung nicht mehr oder nur eingeschränkt an einen Dritten vermietbar ist. Die einschränkenden Nutzungsmöglichkeiten müssen sich während der Vermietungsphase ergeben haben. Wird ein bereits mit Mängeln behaftetes Gebäude erworben, kommt eine AfaA nicht in Frage. Maßstab für die Beurteilung eines abschreibungsfähigen Mangels ist der Vergleich zwischen der Nutzbarkeit zum Zeitpunkt des Erwerbs und dem späteren Zeitpunkt der Geltendmachung einer AfaA. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerrechtliche Änderungen durch das Kroatiengesetz

Verschiedene Bereiche des deutschen Steuerrechts mussten wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU angepasst werden. Das sogenannte Kroatienanpassungsgesetz wurde aber auch genutzt, um weitere steuerliche Änderungen unterzubringen. Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten die Änderungen ab dem 1.1.2015. Betroffen sind u. a. die folgenden Bereiche:

Wird vor einem Wegzug ins Ausland Privatvermögen in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht und anschließend die Rechtsform mehrfach gewechselt, entfällt der Steuerzugriff. Umwandlungen nach dem 31.12.2013 bei im Ausland ansässigen Anteilseignern sind nur noch mit Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven zulässig.

Einkommensteuergesetz

- Entschädigungen, die aufgrund eines Dienstunfalls geleistet werden, sind steuerfrei. Das gilt nun auch für Zahlungen an Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, sowie für Beamte, die im zivilen Dienst einen gefährlichen Dienst ausüben.
- Werden Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört die Differenz zwischen Versicherungsleistung und Aufwendungen für den Erwerb des Versicherungsanspruchs zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Änderung betrifft Auszahlungen für nach dem 31.12.2014 eintretende Versicherungsfälle. Die Steuerpflicht gilt nicht bei der Übertragung von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen.
- Wiedereinführung der Fifo-Methode beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen. Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden.
- Die Grenzwerte für die Abgabe einer jährlichen Anmeldung der Lohnsteuer werden von 1.000 € auf 1.080 € angehoben.

- Um Unterhaltsleistungen steuerlich geltend machen zu können, muss die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person angegeben werden. Verweigert der Empfänger die Mitteilung seiner Identifikationsnummer, kann der Zahlende diese beim Finanzamt erfragen.

Umsatzsteuergesetz

- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird auf die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen ausgeweitet.
- Aufnahme des Regelwerks Mini-one-stop-shop (MOSS), deutsch: kleine einzige Anlaufstelle (KEA): Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen werden am Sitzort des privaten Leistungsempfängers erbracht. Die leistenden Unternehmen müssen deshalb in einer Vielzahl von Staaten umsatzsteuerliche Erklärungspflichten erfüllen. MOSS/KEA erleichtert den Unternehmen die praktische Handhabung, indem nur ein Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden muss (besonderes Besteuerungsverfahren). MOSS/KEA gilt ab dem
- 1. Oktober 2014, ist aber erstmals für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2015 anzuwenden.
- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt auch für Hörbücher.
- Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung sowie vergleichbare Leistungen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, werden von der Umsatzsteuer befreit.

Gewerbesteuergesetz

Auch Einrichtungen ambulanter Rehabilitation werden von der Gewerbesteuer freigestellt.

Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers in einem selbst genutzten Wohnhaus

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem selbst genutzten Einfamilienhaus befindet, ist grundsätzlich ein häusliches Arbeitszimmer. Diese Feststellung hat Bedeutung für die Höhe der abzugsfähigen Kosten. Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob auch ein als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum ein häusliches Arbeitszimmer sein kann. Dies ist nach Aussage des Gerichts dann der Fall, wenn das Haus über eine Terrassentür verlassen werden kann und man so zu dem als Arbeitszimmer genutzten Kellerraum gelangt. Eine unmittelbare Verbindung zur Wohnung ist jedenfalls nicht erforderlich. Zum häuslichen Arbeitszimmer gehören beispielsweise auch Mansardenzimmer oder Räume in einem Anbau, auch wenn diese nicht vom Wohnraum aus, sondern über einen separaten Eingang vom Garten aus betreten werden können. Erst wenn die Einbindung des Büros in die häusliche Sphäre z. B. durch Publikumsverkehr aufgehoben wird, ist von einem außerhäuslichen Arbeitszimmer auszugehen. Die Unterscheidung ist insoweit von Bedeutung, als dass bei einem häuslichen Arbeitszimmer die Kosten nur beschränkt, bei einem außerhäuslichen Arbeitszimmer jedoch in unbeschränkter Höhe abzugsfähig sind.

Entschädigungszahlung wegen Aufgabe eines Mietvertrags: Steuerpflichtiger laufender Gewinn oder gewerbesteuerfreier Betriebsaufgabegewinn?

Zum steuerlich begünstigten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn gehört alles, was der Veräußerer im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs vom Erwerber oder einem Dritten erhält. Dies sind insbesondere die anlässlich einer Veräußerung/Aufgabe durch die Aufdeckung stiller Reserven entstandenen Gewinne. Dagegen sind Einnahmen aus der Erfüllung oder Auflösung von laufenden Verträgen, die nicht durch die Betriebsveräußerung/ -aufgabe veranlasst sind, als nicht begünstigte laufende Gewinne zu qualifizieren. Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass eine Entschädigungszahlung für die Aufgabe eines langfristigen Gewerbemietvertrags zum laufenden Gewinn und nicht zu einem gewerbesteuerfreien Aufgabegewinn gehört, wenn der Gewerbetreibende zwar in zeitlichem Zusammenhang mit der Entschädigungszahlung seinen Gewerbebetrieb an eine ihm gehörende Kapitalgesellschaft veräußert, den Betrieb aber in einem anderen Mietobjekt hätte fortsetzen können, dies aber aus gesundheitlichen Gründen unterlassen hat. Das Gericht verneint den erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Entschädigungszahlung und Betriebsaufgabe, weil die Betriebsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen erfolgte. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Allerdings kann eine Entschädigung, z. B. für den Verzicht auf ein bestehendes Mietrecht an Geschäftsräumen, dem begünstigten Aufgabegewinn zuzuordnen sein, wenn die Entschädigung für die Aufgabe eines Betriebs oder Teilbetriebs bzw. zur Abgeltung der durch die Betriebseinstellung aufgetretenen Nachteile gezahlt wird.

Gewerbesteueranrechnung bei Personengesellschaften

Bei Mitunternehmerschaften sind (zum Zweck der Anrechnung auf die Einkommensteuer) der Betrag des Gewerbesteuermessbetrags und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Dabei richtet sich der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuermessbetrag nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft aufgrund des maßgebenden Gewinnverteilungsschlüssels. Nicht zu berücksichtigen sind die Vorabgewinnanteile. Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu beantworten, ob Gewinnbegrenzungen für einen Kommanditisten Vorabgewinne für die übrigen Gesellschafter im Sinne dieser Vorschriften darstellen. Ein Vorabgewinnanteil ist demnach dadurch gekennzeichnet, dass der betroffene Gesellschafter vor den übrigen Gesellschaftern aufgrund gesellschaftsvertraglicher Abrede einen Anteil am Gewinn erhält. Demzufolge ist der Vorabgewinnanteil vor der allgemeinen Gewinnverteilung zu berücksichtigen und reduziert den zu verteilenden Restgewinn. Ein gesellschaftsrechtlich vereinbarter Vorabgewinn ist insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn einem an der Personengesellschaft beteiligten Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag eine besondere Vergütung für die Übernahme der Geschäftsführung eingeräumt wird.

Hinweis: Bei Gewinnbegrenzungen findet (anders als bei Vorabgewinnen) keine vorrangige Zurechnung des den Höchstgewinn übersteigenden Betrags bei anderen Gesellschaftern statt. Die auf

einzelne Mitunternehmer bezogenen Gewinnbegrenzungen sind deshalb bei der Aufteilung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Mitunternehmer zu berücksichtigen. Letztlich sind die Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags und die des Zivilrechts zu beachten.

Grunderwerbsteuer bei Übertragung einer Kommanditbeteiligung auf den einzigen anderen Kommanditisten

Der Grunderwerbsteuer unterliegt regelmäßig der Verkauf eines Grundstücks. Grunderwerbsteuerpflichtig ist aber u. a. auch der Erwerb einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft, wenn sich dadurch mindestens 95 % der Anteile in einer Hand vereinigen. Es reicht aus, wenn die Anteile teils unmittelbar und teils mittelbar gehalten werden. **Beispiel:** An einer grundbesitzenden GmbH & Co. KG sind als Kommanditisten A und B zu je 50 % beteiligt. Alleinige Anteilseignerin der Komplementär-GmbH ist die KG (sog. Einheits-KG). A überträgt seinen Kommanditanteil auf B. Der Vorgang löst Grunderwerbsteuer aus. B ist nunmehr alleiniger Kommanditist und somit zu 100 % unmittelbar an der KG beteiligt. Über die KG ist er auch mittelbar zu 100 % an der Komplementär-GmbH beteiligt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gründungsaufwand eines Freiberuflers für eine ausländische feste Einrichtung ist im Inland nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Aufwendungen, die einem Freiberufler (z. B. Arzt) für die Gründung einer im Ausland gelegenen festen Einrichtung (Betriebsstätte) entstehen, können bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus der inländischen Tätigkeit nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Aufwand ist nämlich durch die in Aussicht genommene ausländische Tätigkeit veranlasst. Unterliegt die Tätigkeit per Doppelbesteuerungsabkommen nicht der Besteuerung in Deutschland (abkommensrechtliche Freistellung), bleibt es auch dann beim Nichtabzug als Betriebsausgabe, wenn die geplante Errichtung der Betriebsstätte später scheitert und damit vergebliche vorweggenommene Aufwendungen vorliegen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Verschonungsabschlag bei Erwerb eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks

Das Erbschaftsteuergesetz begünstigt den erbschaftsteuerlichen Erwerb bebauter Grundstücke und Grundstücksteile mit einem um 10 % niedrigeren Wertansatz bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Es muss sich bei dem vermieteten Grundstück um ein bebautes Grundstück oder einen Teil davon handeln. Dies kann ein Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung sein.
- Die Vermietung muss zu Wohnzwecken erfolgen.
- Das Objekt muss im Inland oder im EU- bzw. EWR-Ausland belegen sein.
- Das Grundstück darf nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, werden nur 90 % des Grundstückswerts bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs angesetzt. Ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf kein bebautes Grundstück im Sinne dieser Vorschrift, wenn dem Erbbauberechtigten mit Ablauf des Erbbaurechts eine Entschädigung nach dem Verkehrswert zusteht. Der 10 %-ige Verschonungsabschlag für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke ist dann nicht zu gewähren. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Mindestlohn ab 1.1.2015

Durch das im Juli 2014 verabschiedete so genannte Tarifaufstärkungsgesetz wird ab dem 1.1.2015 grundsätzlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € eingeführt. In den ersten beiden Jahren kann in einzelnen Branchen über Tarifverträge davon noch abgewichen werden; ab dem 1.1.2017 gilt der Mindestlohn dann ausnahmslos. Nachfolgend die wichtigsten Informationen hierzu:

- Ab dem 1.1.2015 gilt grundsätzlich für in Deutschland tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Mindestlohn von 8,50 €, z. B. auch für ausländische Beschäftigte, Saisonarbeiter, Minijobber und Praktikanten.
- Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden, erhalten keinen Mindestlohn. Ihre Entlohnung wird weiterhin durch das Berufsausbildungsgesetz geregelt.
- Der Mindestlohn wird ab 1.1.2017 alle zwei Jahre angepasst. Über die Höhe der Anpassungen berät eine Kommission der Tarifpartner.
- Bis zum 31.12.2016 sind Löhne unter 8,50 € nur erlaubt, wenn ein entsprechender Tarifvertrag dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für allgemein verbindlich erklärt wurde.
- Zeitungszusteller erhalten im Jahr 2015 mindestens 75 % des Mindestlohns, im Jahr 2016 mindestens 85 %, im Jahr 2017 mindestens 8,50 € und ab dem Jahr 2018 den Mindestlohn ohne Einschränkung.
- Bei Langzeitarbeitslosen kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen.

Nichtumsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung trotz vorübergehender Fortführung des Unternehmens durch Veräußerer

Eine Geschäftsveräußerung, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt, setzt voraus, dass der Unternehmer sein ganzes Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens veräußert und der Erwerber beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen. Der Veräußerer darf das Unternehmen also nicht auf eigene Rechnung und Gefahr selbst fortführen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist für eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung unschädlich, wenn Veräußerer und Erwerber den Vollzug der Vereinbarung vorübergehend aussetzen, um steuerrechtliche Zweifelsfragen zu klären.

Führt in der Zwischenzeit der Veräußerer das Unternehmen fort, bleibt die Geschäftsveräußerung gleichwohl nichtsteuerbar.

Reform des Lebensversicherungsrechts

Im Juli 2014 wurde das so genannte Lebensversicherungsreformgesetz verabschiedet. Das Gesetz soll Lebensversicherer und Versicherungsnehmer vor den Folgen der bestehenden Niedrigzinsen schützen. Die wichtigsten Regelungen/Auswirkungen im Einzelnen:

Bewertungsreserven: Versicherte sollen bei Kündigung oder regulärem Ablauf nicht mehr zur Hälfte an Bewertungsreserven bei festverzinslichen Wertpapieren beteiligt werden. Unternehmen dürfen diese nur insoweit ausschütten, wie Garantiezusagen für die restlichen Versicherten gesichert sind. Grundsätzlich gilt die Änderung für alle bestehenden und zukünftigen Verträge, die Folgen hängen aber von der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen ab.

Risikogewinne: Die Beteiligung der Kunden an den Risikogewinnen der Unternehmen wird von 75 % auf 90 % erhöht. Hier handelt es sich um Überschüsse, die sich durch eine vorsichtige Kalkulation der Versicherer ergeben.

Garantiezins: Zum 1.1.2015 soll er für Neu-Verträge von 1,75 % auf 1,25 % gesenkt werden. Alt-Verträge sind davon nicht betroffen.

Kostentransparenz: Wie bei Riester-Produkten sind zukünftig die Effektivkosten der Lebensversicherungsverträge anzugeben.

Ausschüttungssperre: Wenn eine Garantieleistung gefährdet ist, kann die Aufsicht ein Verbot von Dividendenzahlungen an Aktionäre verhängen. Das gilt nicht für Gewinnabführungsverträge an Muttergesellschaften.

Schuldzinsen einer Personengesellschaft für ein Darlehen ihres Gesellschafters fallen nicht in den Anwendungsbereich der begrenzt abzugsfähigen Schuldzinsen

Durch Überentnahmen verursachte Schuldzinsen sind nur beschränkt abzugsfähig. Die Überentnahmen ermitteln sich aus dem Betrag der Entnahmen, soweit diese den Gewinn und die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Dabei sind an den Gesellschafter gezahlte Schuldzinsen nicht mit zu berücksichtigen, soweit sie als Sondervergütungen behandelt worden sind. Dies gilt nicht nur bei einer unmittelbaren, sondern auch bei einer mittelbaren Beteiligung über eine oder mehrere Personengesellschaften. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Steuerliche Behandlung von Pensionszahlungen an ehemalige Mitunternehmer

Die korrespondierende Bilanzierung von Pensionsansprüchen eines Personengesellschafters in dessen Sonderbilanz und der Gesamthandsbilanz ist nach Ausscheiden des Gesellschafters fortzuführen. Die Pensionszahlungen nach dem Ausscheiden gehören zu den Sondervergütungen.

Sie werden zwar bei der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft als betrieblicher Aufwand berücksichtigt, stellen jedoch bei dem betroffenen Gesellschafter Sonderbetriebseinnahmen dar. Durch diese Handhabung soll sicher gestellt werden, dass die nachträglich bezogenen Einkünfte auch gewerbesteuerlich zutreffend erfasst werden können. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Unangemessener Fahrzeugaufwand eines Freiberuflers

Die im Einkommensteuergesetz geregelten Grenzen für den Abzug unangemessener Aufwendungen gelten auch für die Beschaffung ausschließlich betrieblich genutzter PKW. Ob die Aufwendungen für das Fahrzeug unangemessen sind, bestimmt sich weiter danach, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer - ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen - angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen nach den Umständen des Einzelfalles ebenfalls auf sich genommen haben würde. So hat der Bundesfinanzhof im Falle eines Tierarztes entschieden, der die Kosten für einen für rd. 2.000 € pro Monat geleasten Sportwagen als Betriebsausgaben abziehen wollte. Bei einer jährlichen Fahrleistung von nur 2.400 bis 3.800 km lag der durch Fahrtenbuch nachgewiesene betriebliche Anteil (Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen) bei etwa 90 %. Nach Ansicht des Gerichts waren die Aufwendungen für das Fahrzeug wegen des absolut geringen betrieblichen Nutzungsumfanges des Sportwagens sowie wegen der Beschränkung der wenigen Fahrten auf Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen oder Gerichtsterminen und damit wegen fehlenden Einsatzes in der berufstypischen tierärztlichen Betreuung einerseits und des hohen Repräsentationswerts eines Luxus sportwagens für seine Nutzer andererseits unangemessen. Zur Berechnung des angemessenen Teils der Aufwendungen kann auf durchschnittliche Fahrtkostenberechnungen für aufwendigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse in Internetforen zurückgegriffen werden.

Hinweis: Das Gericht hat hier auf Erfahrungswerte verwiesen, die mit erheblichen Risiken verbunden sind. Welche Modelle der Oberklasse und welche Internetforen (in die man alles einstellen kann) sind gemeint? Wer ein Luxusfahrzeug dem Betriebsvermögen zuordnet, muss im Einzelfall mit Kürzung der Aufwendungen rechnen, selbst wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Urlaubsentgelte von Verkaufsberatern dürfen Provisionen nicht unberücksichtigt lassen

Nach einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union verstößt es gegen europäisches Recht, wenn das Urlaubsentgelt von Arbeitnehmern, deren Arbeitsentgelt sich aus einem Grundgehalt und Provisionen zusammensetzt, so bemessen wird, dass dabei zwar das Grundgehalt, nicht aber Provisionen berücksichtigt werden. Im konkreten Fall ging es um einen Mitarbeiter eines britischen Unternehmens, der als Verkaufsberater in der Energiesparte beschäftigt war. Seine Aufgabe bestand darin, Geschäftskunden zum Erwerb der Energieprodukte seines Arbeitgebers zu bewegen. Sein Arbeitsentgelt setzte sich aus einem Grundgehalt und einer Provision zusammen. Letztere war variabel. Ihre Berechnung erfolgte nach den tatsächlich erzielten Verkäufen und hing somit nicht von der aufgewendeten Arbeitszeit, sondern von dem Ergebnis dieser Arbeit, das heißt von der Anzahl

und der Art der mit dem Arbeitgeber neu geschlossenen Verträge, ab. Die Provision wurde nicht in dem Monat ausbezahlt, in dem die Verträge zu Stande kamen, sondern mehrere Wochen oder Monate später. Als der betreffende Mitarbeiter einen Jahresurlaub antrat, zahlte ihm sein Arbeitgeber im Folgemonat zwar das Grundgehalt, verwies im Übrigen aber darauf, dass der betreffende Arbeitnehmer in dem Urlaubszeitraum keine Verträge zustande gebracht habe. Dies sah der Gerichtshof der Europäischen Union als mit den Grundsätzen eines bezahlten Jahresurlaubs nicht vereinbar an. Er sah die Gefahr, dass Arbeitnehmer davon absehen könnten, ihr Recht auf Jahresurlaub auszuüben, wenn dieser Auffassung gefolgt würde. Auch für den Zeitraum der urlaubsbedingten Nicht-Arbeit müssten deshalb Provisionen, z. B. unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, berücksichtigt werden.

Verkauf von GmbH-Anteilen an Angehörige zum symbolischen Kaufpreis

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft sind gewerbliche Einkünfte, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt war. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Vater seine Anteile an einer GmbH zu einem Kaufpreis von 1 € auf sein Kind übertragen. Die vom Kaufpreis abzuziehenden Anschaffungskosten führten zu einem Verlust, den der Vater steuerlich geltend machte. Weil die GmbH-Anteile tatsächlich aber mehr als 1 € wert waren, entschied das Gericht, dass der erklärte Veräußerungsverlust steuerlich nicht geltend gemacht werden konnte, weil die Anteilsübertragung nicht entgeltlich und deshalb keine Veräußerung war.

Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung kann bis zur materiellen Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung zurückgenommen werden

Unter Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung zurückgenommen werden kann, solange

- der Umsatzsteuerbescheid für das Jahr der Leistungserbringung noch mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann (sog. formelle Bestandskraft) oder
- der Umsatzsteuerbescheid auf Grund eines Vorbehalts der Nachprüfung noch änderbar ist (sog. materielle Bestandskraft).

Eine Rücknahme des Verzichts kann interessant sein, wenn sich z. B. nachträglich herausstellt, dass der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer doch nicht als Vorsteuer abziehen kann, weil er steuerfreie Ausgangsleistungen tätigt.

Voraussetzungen für den Verlustabzug eines stillen Gesellschafters

Bis 2008 waren Anteile des typisch stillen Gesellschafters am Verlust des Unternehmens des Geschäftsinhabers bis zur Höhe der stillen Einlage als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Nach der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009

sind sie als negative Einnahmen zu erfassen. Vereinbarung der stille Gesellschafter mit dem Geschäftsinhaber, dass er über seine stille Einlage hinaus am Verlust teilnimmt, entsteht bei entsprechenden Verlusten ein negatives Kapitalkonto. Diese Verluste dürfen nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder per Verlustrücktrag/Verlustvortrag abgezogen werden. Der ausgleichsfähige Verlust erhöht sich allerdings über die stille Einlage hinaus, wenn der stille Gesellschafter ein Guthaben auf einem Gesellschafter-Darlehenskonto verliert, weil eine Saldierung mit dem Verlustkonto bei der Beendigung der Gesellschaft vereinbart wurde. Abschließend setzt die Berücksichtigung von Verlustanteilen des stillen Gesellschafters als Werbungskosten bzw. negative Einnahmen voraus, dass die Verlustanteile im Jahresabschluss des Geschäftsinhabers festgestellt und von der Einlage des stillen Gesellschafters abgebucht werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorfälligkeitsentschädigung für Darlehensablösung wegen Grundstücksverkauf nicht abzugsfähig

Wird ein Darlehen während des Laufs der Zinsbindung zurückgezahlt, kann das Kreditinstitut eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Grundstückseigentümer ein vermietetes Wohnhaus veräußert. Mit dem Verkaufspreis löste er ein Darlehen bei seiner Bank ab, die hierfür allerdings eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt hatte. Der Grundstückseigentümer wollte den gezahlten Betrag als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen. Das Gericht entschied aber, dass Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit einem Grundstücksverkauf nicht abzugsfähig sind.

Tipp: Die Vorfälligkeitsentschädigung ist aber steuerlich abzugsfähig, wenn das Haus weiterhin vermietet wird.

Zuwendung eines Wohnrechts an längstlebenden Ehegatten

Der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einem bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten bleibt erbschaftsteuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Weitere Voraussetzung ist, dass das Grundstück beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt ist (sog. Familienheim). Aufgrund testamentarischer Verfügungen wurde das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des Erblassers übertragen und der Ehefrau im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Von einem von der Erbschaftsteuer befreiten Erwerb eines Familienheims von Todes wegen ist nur dann auszugehen, wenn der längst lebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige

Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

Umsatzsteuer/Übergangsfrist für Reverse-Charge-Verfahren eingeräumt

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat der Forderung aus der Wirtschaft nach einer Übergangsfrist für die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens bei steuerpflichtigen Lieferungen von Metallen und Halbzeugen entsprochen und eine Nichtbeanstandungsregelung bis 31.12.2014 erlassen. Als Ergebnis aus der Sitzung der Bund-Länder-Finanzkommission am 17.09.2014 wurden wir informiert, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) beim Reverse-Charge-Verfahren bei steuerpflichtigen Lieferungen von Metallen und Halbzeugen den Unternehmen eine Übergangsfrist in Form einer Nichtbeanstandungsregelung bis 31.12.2014 einräumt. Das BMF weist darauf hin, dass das Reverse-Charge-Verfahren dennoch ab dem 1. Oktober angewendet werden kann. Die Nichtanwendung wird allerdings nicht beanstandet. Zu weiteren Punkten, die in der Eingabe an das BMF formuliert waren, hat das Ministerium noch nicht Stellung genommen. Eine entsprechende Reaktion wird bis Mitte Oktober erwartet. Sobald uns das nun avisierte Anwendungsschreiben zum Reverse Charge vorliegt, werden wir hierüber informieren, ebenso wie über den Verlauf zu den noch offenen Anwendungsfragen.

Verfahrensrecht/Einspruch durch einfache E-Mail ist unwirksam?

Mit einer einfachen E-Mail kann der Bescheid einer Behörde - entgegen AEAO zu § 357 Nr. 1 Satz 2 - nicht wirksam angefochten werden. Betroffene müssen damit rechnen, dass der Bescheid, gegen den sie sich wenden wollen, deshalb mangels wirksamer Anfechtung zu ihren Ungunsten bestandskräftig wird. Das hat das Hessische Finanzgericht entschieden (FG Hessen, Urteil v. 2.6.2014 - Revision anhängig). Hintergrund: Nach § 357 Abs. 1 Satz 1 AO in der für den Streitfall (bis zum 31.7.2013) geltenden Fassung ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder, was hier ausscheidet, zur Niederschrift zu erklären. Nach Ansicht der Finanzverwaltung und gem. § 375 Abs. 1 Satz 1 AO in der ab dem 1.8.2013 geltenden Fassung kann ein Einspruch des Weiteren elektronisch eingereicht werden. Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz bedarf es nach Ansicht der Verwaltung dabei nicht (s. zu § 357 Nr. 1 Satz 2 AEAO). Hierzu führte das Finanzgericht weiter aus: Eine elektronische Einspruchseinlegung ist zwingend mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (§ 87a Abs. 3 Sätze 1 und 2 AO). Der Verwaltung steht es aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung nicht zu, mittels Richtlinien (hier: des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung) die gesetzlichen Formerfordernisse außer Kraft zu setzen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.